

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelungen zur Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz redaktionelle Fehler korrigiert und die Vereinbarungen der Arbeitsgruppe Personenzentrierung umsetzt. Allerdings bedauern die Verbände der BAGFW, dass der Entwurf nicht dazu genutzt wird, die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), wie im Koalitionsvertrag festgehalten, zu entfristen und ein Budget für Ausbildung zu installieren.

Für eine UN-BRK-konforme Weiterentwicklung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sind neben den technischen Änderungen im Teil II SGB IX neu (Bundesteilhabegesetz) auch entsprechende materiell-rechtliche Nachbesserungen im BTHG notwendig. Dies betrifft beispielsweise ein echtes Wahl- und Entscheidungsrecht ohne sogenannten Mehrkostenvorbehalt, das Poolen von Teilhabeleistungen, die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege sowie die Ausgestaltung der Leistungen im Sinne echter Nachteilsausgleiche.

Darüber hinaus sind nach Auffassung der BAGFW folgende weiteren Änderungen des BTHG kurzfristig umzusetzen:

- Auswirkungen des Nettoprinzips bei den Beiträgen Dritter / Elternbeiträge
- Klarstellungen zur Umsatzsteuer
- Klarstellungen zu Regelungen der Gemeinnützigkeit
- Anpassung WBVG und Anpassung SGG.

Im Einzelnen nimmt die BAGFW wie folgt Stellung:

1. Artikel 1: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 113 Abs. 5 SGB IX (neu)

Die BAGFW bewertet es positiv, dass mit dem neuen § 113 Abs. 5 SGB IX klargestellt wird, dass auch im SGB IX eine Anspruchsgrundlage für die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42 a Abs. 6 Satz 2 SGB XII besteht. Dies dient der Klarheit und der Rechtssicherheit.

Der Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft, die die vom Sozialhilfeträger nach § 42a Abs. 5 SGB XII zu tragenden Kosten übersteigen, gegen den Träger der Eingliederungshilfe ist bislang lediglich im SGB XII (§ 42 a Abs. 6 Satz 2 SGB XII) normiert, nicht aber im Leistungsgesetz des Trägers der Eingliederungshilfe. Dass dies nun nachgeholt wird, entspricht einer Forderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und wird daher nachdrücklich begrüßt. Die Ergänzung sieht allerdings eine zusätzliche Voraussetzung für den Leistungsanspruch vor: Die Aufwendungen müssen wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich sein. Dies ergibt sich jedoch ohnehin bereits aus § 104 SGB IX. Die in § 113 Abs. 5 SGB IX-E vorgesehene Formulierung geht zwar semantisch nicht über § 104 SGB IX hinaus, orientiert sich aber gleichwohl nicht am Wortlaut dieser Vorschrift, sondern führt mit dem Begriff der „besonderen Bedürfnisse“ einen weiteren Begriff ein, der an dieser Stelle nicht notwendig ist und die Vorschrift insgesamt weniger klarmacht. Die gesonderte Erwähnung der Prüfung des Einzelfalles an dieser Stelle könnte in der Praxis zu neuen Problemen führen.

Darüber hinaus sieht § 113 Abs. 5 SGB IX-E ein Vereinbarungserfordernis (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) vor. Diese Ergänzung ist nach Auffassung der BAGFW systematisch nicht korrekt, da es sich bei dieser Vorschrift um eine Anspruchsnorm zugunsten der leistungsberechtigten Person handelt, während §123 SGB IX die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern regelt. Mit einer solchen Regelung obläge dem Eingliederungshilfeträger über das Vertragsrecht eine Steuerungsmöglichkeit, die im ungünstigen Falle die Besonderheit des Einzelfalles „aussteuern“ könnte, indem beispielsweise Aufwendungen nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden. Dies wäre nach Auffassung der BAGFW nicht akzeptabel, da dadurch für die Leistungsbezieher ggfs. prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse entstehen könnten.

§ 113 Abs. 5 SGB IX-E greift außerdem nur das Vereinbarungserfordernis (§ 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX) auf, nicht aber die Einzelfallregelung aus § 123 Abs. 5 SGB IX, nach der Sachleistungen ggf. auch ohne eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu bewilligen sind. Das könnte so verstanden werden, dass die Einzelfallregelung aus § 123 Abs. 5 SGB IX für Unterkunftskosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX-E nicht gelten soll. Die Einzelfallregelung ist aber auch für Unterkunftskosten erforderlich.

Nach Auffassung der BAGFW findet der §123 SGB IX auch auf den neuen §113 Abs. 5 SGB IX Anwendung.

Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Änderungsbedarf:

“(5) In besonderen Wohnformen des § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Abs. 6 des Zwölften Buches übernommen, ~~sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitle 8 besteht.~~“

2. Artikel 3: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

a) § 27 a Abs. 4 Satz 4 SGB XII (neu)

Die BAGFW begrüßt den neuen § 27 a Abs. 4 Satz 4 SGB XII. Dieser legt fest, dass es keine abweichende Festsetzung des Regelsatzes gibt, wenn die Bedarfe durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42 a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII gedeckt sind.

b) § 35 Abs. 5 Satz 1 SGB XII (neu)

Die BAGFW bewertet die Änderungen positiv. Hierdurch wird die Gleichstellung der Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII haben, in Bezug auf die Kosten der Unterkunft durch Verweis auf § 42 a Abs. 5 SGB XII, umgesetzt.

c) § 42 a Abs. 5-7 SGB XII (neu)

Die BAGFW begrüßt, dass der Gesetzgeber mit § 42 a Abs. 5 Satz 4 SGB XII eine Regelung geschaffen hat, mit der die örtliche Zuständigkeit neu geregelt wird. Zuständig ist nun der Träger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen. Dies dient der Rechtssicherheit und stellt zudem eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Durch den zukünftigen § 42 a Abs. 5 Satz 5 SGB XII wird dem örtlichen Träger die Möglichkeit eingeräumt, die durchschnittliche Warmmiete nach den Verhältnissen von (Teil-)Wohnungsmärkten zu ermitteln, wenn er für Teilbereiche seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen festgesetzt hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Postulats der einheitlichen Lebensverhältnisse lehnen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege diese Einräumung eines Ermessensspielraums des örtlichen Trägers ab. Ein Nutzen ist nicht erkennbar, vielmehr ist zu befürchten, dass sowohl im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person als auch im Verhältnis zum Träger der Eingliederungshilfe Rechtsstreitigkeiten entstehen können.

Die neue Regelung des § 42 a Abs. 5 Satz 6 SGB IX, mit der im Interesse der leistungsberechtigten Personen klargestellt wird, dass auch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über 100 % auf bis zu 125 %

Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

anzuerkennen sind, wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege positiv bewertet und begrüßt.

d) Änderung des § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII

Mit dieser Änderung werden die Einkommensfreibeträge des Taschengeldes aus einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst an die Regelungen des SGB II angepasst. Diese Forderungen haben die Verbände der BAGFW schon seit einigen Jahren erhoben und freuen sich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dies aufgreift und umsetzt.

e) § 82 Abs. 6 SGB XII (neu)

Die Freistellung von 40 % des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit/nichtselbständiger Tätigkeit wie sie nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, wird von der BAGFW begrüßt. Allerdings muss diese Regelung auch für die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII gelten, da es sich um eine Teilhabeleistung handelt. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung von erwerbstätigen Beziehern von Blindenhilfe, die aus Gründen der Gleichbehandlung der durch das Bundesteilhabegesetz in Kraft gesetzten Regelungen im Sinne von Artikel 3 Grundgesetz nicht hinnehmbar ist.

Des Weiteren gibt es einen gewissen Überschneidungsbereich von Blindenhilfe und Hilfe zur Pflege, der dazu führt, dass im Falle des Bedarfs beider Leistungen Anrechnungsregelungen bestehen, die eine Doppelleistung verhindern (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 63 b Abs. 2 SGB XII). Mit Blick auf § 63 b Abs. 2 SGB XII wird die Blindenhilfe als die vorrangige Leistung angesehen. Das darf aber nicht dazu führen, dass blinde Menschen, die erwerbstätig sind und entsprechendes Einkommen erzielen, schlechter gestellt werden als Menschen, die Hilfe zur Pflege erhalten. Aufgrund dessen muss bei der Entscheidung über Absetzbeträge vom Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII der gleiche Maßstab sowohl für Bezieher von Hilfe zur Pflege, als auch für Bezieher von Blindenhilfe gelten.

Änderungsbedarf:

§ 82 Abs. 6 SGB XII ist wie folgt neu zu fassen:

„(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, **Blindenhilfe nach § 72** oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.“

3. Fehlende Regelungen/Korrekturen

Im Referentenentwurf fehlen Regelungen zu wesentlichen Fragen aus der Praxis, die in den nächsten Monaten geregelt werden müssen, um die reibungsarme Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

a) Auswirkungen des Nettoprinzips bei den Beiträgen Dritter / Elternbeiträge

§ 136 Abs. 1 sieht in Verbindung mit § 137 Abs. 1 SGB IX vor, dass Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben, für diese einen Aufwendungsbeitrag leisten müssen. § 138 Abs. 4 SGB IX sieht vor, dass Eltern volljähriger Personen einen pauschalen Aufwendungsbeitrag zu leisten haben. In beiden Fällen wird der Aufwendungsbeitrag im Regelfall von der Leistung in Abzug gebracht (Nettoprinzip). Lediglich im Ausnahmefall des § 137 Abs. 4 SGB IX soll das Bruttoprinzip zur Anwendung kommen. Danach übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung vollständig. Die Eltern (oder andere Dritte) haben dann dem Träger der Eingliederungshilfe den Aufwendungsbeitrag zu ersetzen.

Dies verursacht große praktische Probleme, wenn die Eltern nicht freiwillig zahlen. Denn das Gesetz räumt dem Leistungserbringer keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Eltern ein. Einen Anspruch hätte allenfalls die leistungsberechtigte Person selbst. Anspruchsgrundlage wäre der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch. Diese Ansprüche sind aber grundsätzlich weder pfändbar, noch können sie abgetreten werden. Das Gesetz sieht eine Lösung nur für den Fall vor, in dem die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfe ohne Entrichtung des Beitrags gefährdet ist (§ 137 Abs. 4 SGB IX). Das ist unzureichend, denn der Leistungserbringer gerät dadurch in einen Loyalitätskonflikt. Es ist nicht sein Interesse, die Leistungserbringung zu gefährden. Andererseits müsste er eine Gefährdung der Leistungserbringung mindestens behaupten, um einen Anspruch gegen den Träger der Eingliederungshilfe auf Übernahme des vollen Entgeltes zu erlangen.

Aus diesen Gründen muss das Bruttoprinzip beibehalten werden, wenn der Beitrag von Dritten zu zahlen ist. Dies wäre zum Beispiel durch eine Ergänzung in § 137 Abs. 3 zu regeln, der dann lauten könnte:

Änderungsbedarf:

Ergänzung in § 137 Abs. 3 SGB XII:

„Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen, **soweit er von der leistungsberechtigten Person geschuldet wird. In allen anderen Fällen ist der Aufwendungsbeitrag an den Träger der Eingliederungshilfe zu zahlen.**“

b) Umsatzsteuer

Das BMAS hat nach unserem Kenntnisstand zugesichert, dass es durch die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen kommen soll. Im Referentenentwurf fehlen jedoch klarstellende Regelungen zum Thema Umsatzsteuer.

Zwar kann man vertreten, dass die Überlassung von Wohnraum bei Wohnangeboten nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII wegen § 4 Nr. 12 UStG nach wie vor von der Umsatzsteuer befreit sind. Ebenso kann man vertreten, dass auch die Überlassung von Nahrungsmitteln und sonstigen Waren an die Leistungsberechtigten in diesen Wohnangeboten umsatzsteuerfrei sind, da es sich um eine nach § 4 Nr. 16 UStG „mit

Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistung“ handelt.

Jedoch ist die Rechtslage unklar und wenn dies so bleibt, sind die Leistungsanbieter ab dem 01.01.2020 gezwungen, den Leistungsberechtigten für die genannten Leistungen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, um etwaigen Forderungen der Finanzämter zu beugen.

c) Fragen der Gemeinnützigkeit

Ähnlich wie mit der Umsatzsteuer verhält es sich mit Fragen der Gemeinnützigkeit in Bezug auf die Überlassung von Wohnraum und Waren an die Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen. Auch hier ist umstritten, ob und wie sich die Trennung der Leistungen auf die Gemeinnützigkeit auswirkt. Wenn es nach dem Willen des Gesetzgebers hier zu keinen Veränderungen aufgrund der „Personenzentrierung“ kommen soll, muss das ausdrücklich im Gesetz klar gestellt werden.

d) Anpassung WBG

Nicht berücksichtigt sind bisher die noch notwendigen Anpassungen im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG). Dort, wo das WBG bisher auf das SGB XII verweist, muss – jedenfalls teilweise – auch eine entsprechende Verweisung auf das SGB IX, 2. Teil erfolgen. Mindestens sind folgende Ergänzungen notwendig:

Die BAGFW schlägt vor, § 7 Abs. 3 WBG wie folgt zu ergänzen:

„(2) [...] In Verträgen mit Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. **In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des Achten Kapitels des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.**“

§ 8 Abs. 2 WBG [Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs] ist wie folgt zu verändern:

„(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder ~~denen~~ Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch **oder Leistungen nach dem Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. [...]“

Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

e) Anpassung des SGG

§ 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG ist wie folgt anzupassen:

„(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ~~und~~ der Schiedsstellen nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch **und der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.**“

Berlin, 21.03.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Verena Werthmüller (werthmuv@drk.de)
Kerstin Uelze (uelzek@drk.de)